

Einschränkung der Haftung eines Waldbesitzers auch bei atypischen Gefahren? Anmerkung zu Urteil des Landgerichts München I (LG München I) vom 24.02.2021, 18 U 11896/20

I.

Das Wandern hat gerade durch Corona einen weiteren Aufschwung genommen. Dabei besteht aber auch beim Wandern die Gefahr von Verletzungen. Das LG München I hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen ein Waldbesitzer zum Schadensersatz verpflichtet sein kann.

II.

Die Klägerin sammelte auf dem Waldgrundstück des Beklagten Pilze. Sie verding sich in einem von Blättern überdeckten Drahtgeflecht und zog sich eine komplizierte Fraktur des Sprunggelenks zu. Mit der Klage macht sie Schmerzensgeld und Schadensersatz von insgesamt rund EUR 40.000,00 geltend.

Das LG München I hat die Klage abgewiesen. Nach dem Bundeswaldgesetz sei jeder berechtigt auch ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers Wälder zu betreten. Als Ausgleich sehe das Bundeswaldgesetz vor, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolge und Schadensersatz ausgeschlossen sei, wenn sich eine walddtypische Gefahr verwirkliche. Außerdem sei nach Auffassung des LG München I eine Haftung auch dann ausgeschlossen, wenn sich zwar eine atypische Gefahr verwirklicht habe, das verwirklichte Risiko sich aber von Art und Umfang nicht erheblich von jenen Gefahren unterscheide, mit denen ein Nutzer des Waldes typischerweise rechnen muss.

III.

Schadensersatz kann nicht nur zu zahlen sein, wenn jemand aktiv die Gesundheit eines anderen verletzt. Eine Schadensersatzpflicht kann auch gegeben sein, wenn Schutzmaßnahmen unterlassen werden und durch dieses Unterlassen andere zu Schaden kommen. Diese Verkehrssicherungspflichten treffen jedermann, der eine Gefahrenquelle eröffnet. Es müssen diejenigen Maßnahmen getroffen werden, um diejenigen die der Gefahrenquelle ausgesetzt sind vor Schäden zu schützen. Dabei muss nicht jede nur denkbare Gefahrenquelle ausgeschlossen werden, sondern nur die Gefahrenquellen realistisch eintreten können. Der Betreiber eines Supermarkts zum Beispiel muss im Winter die Zuwegung zu seinem Supermarkt vor Eisglätte schützen.

Waldbesitzer trifft ebenfalls eine solche Verkehrssicherungspflicht. Diese wird aber durch das Bundeswaldgesetz dadurch stark eingeschränkt, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht und walddtypische Gefahren keine Schadensersatzpflicht auszulösen (§ 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz). Soweit das LG München I auch für atypische Waldgefahren eine Haftung ausschließen will, wenn diese sich nicht erheblich von dem Risiko unterscheiden, die von typischen Waldgefahren ausgingen ist dies fraglich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gerichte diese Argumentation übernehmen.

Eine völlige Freischreibung von Schadensersatzansprüchen wird aber auch durch das Urteil des LG München I nicht ausgesprochen. In der besprochenen Entscheidung ist es schon fraglich, ob den Waldbesitzer überhaupt leichteste Fahrlässigkeit betrifft. Gerade bei größeren Waldgebieten kann ein Waldbesitzer nicht zugemutet werden jeden Zentimeter zu kennen. Kennt aber ein Waldbesitzer eine potenziell gefährliche Stelle und unterlässt er dennoch Sicherheitsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass die Gerichte den Haftungsausschluss des Bundeswaldgesetzes nicht greifen lassen. Typisches Beispiel dürften herabfallende Äste sein. Auch wenn an sich herabfallende Äste zu den typischen Waldgefahren zählen, kann im Einzelfall ein Schadensersatzanspruch gegeben sein, wenn der Waldbesitzer wusste dass dieser Ast abbruchgefährdet war.

IV.

Wälder dürfen von jedermann betreten werden. Als Ausgleich dafür sind Schadensersatzansprüche weitgehend ausgeschlossen. Ob im Einzelfall dennoch ein Schadensersatzanspruch gegeben sein kann bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.